

9. April 2019

Frau Bundesministerin
Julia Klöckner
Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

- offener Brief -

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

vor den demonstrierenden Bauern in Münster haben Sie zur Rechtfertigung der angekündigten Verschärfungen der Düngeverordnung gesagt: „wenn spät im Herbst nochmal Gülle ausgefahren wird, ist das nicht unbedingt für das Wachstum der Pflanzen gedacht“.

Ich möchte dies zum Anlass nehmen, Ihnen nochmals einige fachliche Zusammenhänge aufzuzeigen:

Über die 2017 verschärfte und aktuell gültige Düngeverordnung besteht „nach Ernte der Hauptfrucht“ nur noch die Möglichkeit, vor Raps, Wintergerste nach Getreidevorfrucht, Feldfutter oder Zwischenfrucht Gülle auszubringen bzw. zu düngen, weil hier ein entsprechender Nährstoffbedarf gegeben ist. Auch bei Grünland kann im Herbst noch zu Recht gedüngt werden.

Durch die angekündigten Verschärfungen käme es zu erheblichen Problemen, die insbesondere der Umwelt schaden und zudem an anderer Stelle EU-rechtlichen Regelungen widersprechen:

1. In roten Gebieten würde im Herbst nur noch die Düngung zu Feldfutter verbleiben. Raps, Wintergerste nach Getreidevorfrucht oder reine Zwischenfrüchte könnten nicht mehr gedüngt werden:
 - a. Die Ausbringung von Gülle vor diesen Zwischenfrüchten erfolgt Mitte August (nicht „spät im Herbst“) auf gut tragfähigem Boden und wird sofort eingearbeitet.

.../2

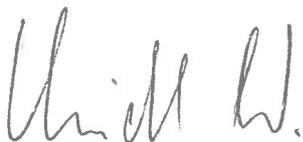
- b. Durch eine entsprechende Düngung wächst die Zwischenfrucht zügig heran und verhindert durch die schnelle Bodenbedeckung das Auflaufen von Unkräutern im Herbst. Außerdem ist durch die gute Entwicklung zum einen die notwendige erosionshemmende Wirkung über den Winter gegeben. Zum anderen ist eine ausreichende Entwicklung der Zwischenfrucht notwendig, um den Mindestbedeckungsgrad für Mulch- oder Direktsaaten sicherzustellen und somit Cross Compliance sowie Vorgaben aus Agrarumweltprogrammen einhalten zu können. Mit einer unterentwickelten Zwischenfrucht treiben Sie unsere Landwirte auch in eine Sanktionsfalle bei Agrarumweltmaßnahmen und den Vorgaben des Erosionskatasters.
 - c. Falls keine Düngung möglich ist, sind sowohl die Erosionshemmung als auch die Unkrautunterdrückung gefährdet. Notfalls müssen im Frühjahr die Altunkräuter aus dem Herbst chemisch abgespritzt werden. Ein Verzicht auf eine ausgewogene Düngung und somit auf eine ausreichende Bestandsdichte widerspricht eindeutig den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes. Diese sind gemäß EU-Pflanzenschutzrichtlinie 128/2009 verpflichtend anzuwenden!
 - d. Falls sich die Zwischenfrucht einen Teil der notwendigen Nährstoffe im Herbst aus dem Boden „holt“, wird hierdurch Humus abgebaut, was wiederum CO₂ freisetzt und die Bodenfruchtbarkeit schädigt.
2. In roten Gebieten könnte der Pflanzenbestand nicht mehr ausreichend versorgt werden:
- a. Die EU-Nitratrichtlinie stellt bei den Maßnahmen in gefährdeten Gebieten nach Anhang 3 auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Stickstoffbedarf sowie der Versorgung der Pflanze aus Düngung und Bodenvorrat ab.
 - b. Eine nun geplante Unterdüngung um 20 % schießt deutlich über das Ziel hinaus und widerspricht sogar diesem Gleichgewicht.
3. Auch durch eine Ausweitung der Sperrfrist bei Grünland sowie eine diskutierte Einschränkung der Herbstgabe auf 60 kg N werden zum einen der für den Grünland-ertrag wichtige erste Schnitt aufs Spiel gesetzt und zum anderen negative Umwelt-auswirkungen in Kauf genommen:
- a. Da insbesondere in den Voralpen und (Mittel-) Gebirgslagen Witterungs- und Bodenverhältnisse eine Düngung im Frühjahr erschweren, kommt der Gabe

- nach dem letzten Schnitt bei Grünland in Bayern eine große und bodenschonende Bedeutung zu.
- b. Langjährige Düngungsversuche der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft zeigen für Grünland, dass die im Herbst gegebene Gülledüngung für die Versorgung des ersten Aufwuchses im Frühjahr angerechnet werden kann. Nachteilige, düngungsbedingte Effekte auf das Potenzial und die Dynamik des löslichen und damit auswaschungsgefährdeten Stickstoffes im Boden waren im langjährigen Mittel nicht erkennbar.
 - c. Fehlende Düngung im Herbst bzw. Frühjahr führte bei den Versuchen sowohl zu einem starken Ertragsrückgang als auch zu einer massiven Umschichtung des Pflanzenbestandes mit Schwund hochwertiger Gräser und starker Zunahme des Krautanteiles. Dies führt nicht zuletzt auch zu einem Rückschlag in der heimischen Eiweißversorgung.
4. Die geplanten Verschärfungen werden somit weit über die Düngung hinausgehende existenzgefährdende Auswirkung haben:
- a. Landwirte werden mit den geplanten Verschärfungen bisherige Ausbringungsmöglichkeit im Sommer und Herbst verlieren. Zudem kann organischer Dünger aufgrund der Beschränkung in roten Gebieten nicht mehr in vollem Umfang pflanzenbaulich sinnvoll verwertet werden.
 - b. Der dadurch innerhalb eines Jahres benötigte zusätzliche Lagerraum kann nicht so kurzfristig geschaffen werden. Vor allem weil die überzogene Auslegung der Bundesanlagenverordnung den Neubau von Lagerraum aktuell fast zum Erliegen gebracht hat.
 - c. Die überbetriebliche Verbringung der Gülle ist vor allem in roten Gebieten schwierig, weil ja auch in der Umgebung nicht ausgebracht werden darf.
 - d. Aufgrund der erneuten Erhöhung der Mindestwirksamkeit wird Gülle für Ackerbauern nochmals uninteressanter.
 - e. Als letzter Schritt verbleibt die Aufgabe der Tierhaltung, um das Überlaufen der Güllegruben zu verhindern.
 - f. Damit verlieren gerade kleine und mittlere Betriebe die Existenzgrundlage und geben auf!

5. Aufgrund der zahlreichen offenen Fragen und Widersprüche, die mittlerweile aufgetreten sind, ist die bisherige Abgrenzung und Größe der roten Gebiete nicht tragbar und muss dringend überarbeitet werden:
- a. Die in der Düngeverordnung zu Grunde gelegte Systematik zur Einstufung der roten Gebiete anhand der schlechten Grundwasserkörper nach Wasserrahmenrichtlinie ist zu grobräumig und ungenau, um darauf ordnungsrechtliche Regelungen zu begründen. Stattdessen sollten nur die Einzugsbereiche der jeweiligen Messstellen mit Schwellenwertüberschreitung ausschlaggebend sein.
 - b. Die herangezogenen Messstellen sind teilweise fragwürdig und daher auf den landwirtschaftlichen Einfluss hin zu überprüfen. Ordnungsrechtliche Einschränkungen sind nur **vermittelbar**, sofern der Zusammenhang zur Landnutzung eindeutig belegt ist.

Sehr geehrte Frau Bundesministerin, unsere Betriebe stehen mit dem Rücken zur Wand. Die übertriebene praxisfremde Gängelei bringt das Fass zum Überlaufen und wird abgelehnt. Wir müssen zurück zur fachlichen Diskussion und zu Regelungen, die auch in der Praxis machbar sind. Lassen Sie die erst kürzlich umgesetzte neue Düngeverordnung erst einmal wirksam werden. Für den weiteren Austausch stehen meine Mitarbeiter und ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Walter Heidl